8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

* FuE = Forschung und Entwicklung

[1] http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf

[2] www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0119.pdf

[3] http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html

Bonn, den 3. August 2011

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Dr. Karsten Hess Dr. Frank Schlie-Roosen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung über die Zuteilung von Fangquoten an deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012

Vom 11. August 2011

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 2 Nummer 2 Seefischereigesetz (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Vorbemerkung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10) entschieden, dass die Bundesanstalt künftig bei der Bemessung von Fangquoten in Verfahren über die Erteilung von Fangerlaubnissen nach dem Seefischereigesetz den aus den Schiffssicherheitszeugnissen ersichtlichen Einsatzgebieten der Fischereifahrzeuge Rechnung zu tragen hat.

Insoweit ist eine Zuteilung von Fangquoten für das Fischereijahr 2012 an einen Fischereibetrieb nur dann möglich, wenn der BLE das bzw. die Schiffssicherheitszeugnisse der dem Betrieb zugehörigen Fischereifahrzeuge vorliegen. Dies ist erforderlich, da sich aus diesen das zulässige Einsatzgebiet des Fischereifahrzeuges ergibt.

Darüber hinaus werden auch Schiffssicherheitszeugnisse bzw. Fahrterlaubnisscheine dieser Fischereifahrzeuge ab dem Jahr 2008 benötigt, um bei Zugrundelegung des Zuteilungskriteriums der § 3 SeeFischG „bisherige Teilnahme an der Fischerei“ die Referenzen der einzelnen Fischereifahrzeuge für die zurück liegenden Jahre einer Neubewertung unterziehen zu können.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

I.
Antragserfordernis mit Vorlage von Fahrterlaubnisscheinen und Schiffssicherheitszeugnissen für organisierte Fischereibetriebe und Fischereibetriebe im nicht organisierten Haupterwerb

1. Für die Zuteilung von Fangquoten für das Fischereijahr 2012 ist für organisierte Fischereibetriebe und Fischereibetriebe im nicht organisierten Haupterwerb die Stellung eines schriftlichen Antrages erforderlich. Dieser kann formlos unter Angabe folgender Daten gestellt werden:
   – Name des antragstellenden Fischereibetriebes
   – CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des bzw. der Fischereifahrzeuge, mit denen die Fischereitätigkeit ausgeübt werden soll
   – Fischarten unter Angabe des Gebietes, in denen diese gefischt werden sollen

   Dem Antrag sind Kopien der Fahrterlaubnisscheine bzw. Schiffssicherheitszeugnisse des oder der Fischereifahrzeuge für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 beizufügen. Soweit diese den Fischereibetrieben nicht mehr vorliegen, sind sie durch die Fischereibetriebe bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft – Dienststelle Schiffssicherheit – anzufordern. Für den Fall, dass die Gültigkeit des Fahrterlaubnisscheines bzw. Schiffssicherheitszeugnisses im Laufe des Jahres 2012 endet, kann ein aktuelles Schiffssicherheitszeugnis bis einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit nachgereicht werden.
2. Der Antrag für die Zuteilung von Fangquoten ist bis zum 15. Oktober 2011 zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind ebenfalls die Fahrterlaubnisscheine bzw. Schiffssicherheitszeugnisse einzureichen.
   2.1 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören, stellen den Antrag nebst einzureichender Unterlagen bei ihrer Erzeugerorganisation. Die Erzeugerorganisation legt die Anträge nebst einzureichender Unterlagen bei der BLE vor.
   2.2 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören, stellen den Antrag nebst einzureichender Unterlagen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

II.
Vorlage von Fahrterlaubnisscheinen und Schiffssicherheitszeugnissen für Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb haben eine Kopie des aktuellen bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fahrterlaubnisscheines oder Schiffssicherheitszeugnisses für ihr oder ihre Fischereifahrzeuge vorzulegen.

Die Fahrterlaubnisscheine bzw. Schiffssicherheitszeugnisse sind bis zum 31. Dezember 2011 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, einzureichen.

Für den Fall, dass die Gültigkeit des Fahrterlaubnisscheines bzw. Schiffssicherheitszeugnisses im Laufe des Jahres 2012 endet, kann ein aktuelles Schiffssicherheitszeugnis bis einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit nachgereicht werden.

Hamburg, den 11. August 2011
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.18/11/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf

★

Erste Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe – dauerhafte Übertragung von Fangquoten –

Vom 12. August 2011

Vorbemerkung

Ein wesentliches Element bei der Vergabe von Fangquoten an die Fischerei durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist die so genannte relative Stabilität. Des Weiteren hat sich jegliches Verwaltungshandeln an die in § 3 Seefischereigesetz (SeeFischG) definierten Kriterien zu halten. Diese Bedingungen führen letztendlich dazu, dass die Fangquoten grundsätzlich an die an der Fischerei teilnehmenden Fischereifahrzeuge gebunden sind. Diese Fischereifahrzeuge sind in der Fischereifahrzeugkartei erfasst.

Die bei den meisten quotierten Arten seit Jahren zu verzeichnenden Quotenreduktionen, sinkenden oder stark schwankenden Erzeugerpreise sowie andere den Markt beeinflussende Faktoren führen dazu, dass sich in der Fischerei momentan ein

starker Strukturwandel vollzieht, der sich auch in der Aufgabe von immer mehr Fischreibetrieben äußert.

Um der Fischereiwirtschaft vor diesem Hintergrund die Möglichkeit zur Reorganisation zu geben und sich gegenüber den künftigen Herausforderungen wirtschaftlich gestärkt aufzustellen, soll in einer einmaligen, bis zum 31. Dezember 2011 befristeten Maßnahme unter bestimmten, unten näher beschriebenen Voraussetzungen von der Fahrzeug gebundenen Quotenverteilungspraxis abgewichen werden. Bei dieser Maßnahme wird die BLE auf den Einzelfall bezogen die Notwendigkeit prüfen und im Rahmen ihres Ermessens handeln. Einen Anspruch auf Bewilligung der Maßnahme hat der Antragsteller nicht. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Übertragung größerer Fangmengen unter Einbehalt eines begrenzten Anteils für andere Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen.

Dementsprechend werden Quotenübertragungen insoweit zugelassen, als sie für die Wirtschaftlichkeit und Existenzsicherung erforderlich sind und gelten unter Vorbehalt der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 ergebenden Verfahrensänderungen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Im Folgenden werden sachliche Kriterien aufgestellt, die es der BLE ermöglichen, je nach Einzelfall, aber unter Berücksichtigung der aufgestellten Merkmale, zu entscheiden, ob der Übertragung stattgegeben werden kann.

I. Voraussetzungen
für eine dauerhafte Übertragung von Fangquoten

1. Eine Übertragung ist nur innerhalb eines Fischereibetriebes möglich. Des Weiteren ist eine Übertragung zwischen mehreren Fischereibetrieben dann möglich, wenn der oder die Inhaber an beiden Betrieben beteiligt sind.
2. Eine Übertragung ist nur dann möglich, wenn das erhaltende Fischereifahrzeug in der Lage ist, die Quoten auszufischen. Zeigt sich im Nachhinein, dass die übertragenen Quoten nicht selbst gefischt bzw. nicht im Rahmen der üblichen Flexibilität innerhalb der Erzeugerorganisation genutzt wurden, behält sich die BLE eine Rückübertragung der Quoten vor.
3. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Die Übertragung darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Konzentration von Quote auf dem annehmenden Fahrzeug führen.
4. Bei der Übertragung von Quote von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes wird ein Prozentsatz von 5 für andere Bewirtschaftungsmaßnahmen einbehalten. Von einem Einbehalt wird dann abgesehen, wenn die zu übertragende Quote bei Grundfischarten bis zu 10 t und bei pelagischen Fischarten bis zu 20 t beträgt.
5. Wenn von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wird, muss das Quoten abgebende Fischereifahrzeug aus der deutschen Flotte ausscheiden. In diesem Fall erhält der Eigner eine Kapazitätslizenz, die keine Quotenansprüche beinhaltet.

II. Antrag und Frist

1. Für die dauerhafte Übertragung von Fangquoten ist die Stellung eines schriftlichen Antrages bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, erforderlich. Dieser kann formlos unter Angabe folgender Daten gestellt werden:
   – Name des antragstellenden Fischereibetriebes
   – Name des Eigners des Quoten abgebenden Fischereifahrzeuges sowie CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des Fischereifahrzeuges
   – Name des Eigners des Quoten erhaltenen Fischereifahrzeuges sowie CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des Fischereifahrzeuges
2. Die Möglichkeit der Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Nach dem 31. Dezember 2011 wird das ursprünglich praktizierte Verfahren der Fahrzeug gebundenen Quotenvergabe weiter fortgesetzt.

Hamburg, den 12. August 2011
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.19/11/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf

Zweite Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe – Zuteilung von Fangquoten bei Modernisierung des Fischereifahrzeuges durch Baumaßnahmen oder Ersetzung –

Vom 12. August 2011

Vorbemerkung

Beabsichtigt ein Fischereibetrieb sein Fischereifahrzeug zu verkleinern oder durch ein effizienteres Fahrzeug mit geringeren Kapazitäten zu ersetzen, führt dies in der Regel zu einer anteiligen Quotenkürzung.

Fischereibetrieben soll ermöglicht werden, ihre Fahrzeuge zu modernisieren oder durch effizientere Fahrzeuge zu ersetzen, ohne dass es zu einem Verlust von Fangquoten kommt.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Einem Fischereibetrieb kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen die volle Höhe der dem ursprünglich zustehenden Fahrzeug zugeteilt werden.

I. Voraussetzungen

1. Die Modernisierung des vorhandenen Fahrzeuges oder die Ersetzung erfolgt aus betriebswirtschaftlichen Gründen.
2. Das modernisierte oder neue Fahrzeug ist in der Lage, die Quoten auszufischen. Zeigt es sich im Nachhinein, dass das Fahrzeug die volle Fangmenge nicht selbst gefischt hat, behält sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine anteilige Quotenkürzung vor.
3. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Die Zuteilung der vollen Fangmenge darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Konzentration von Quote auf dem modernisierten oder neuen Fahrzeug führen.

II. Antrag und Frist

1. Für die Zuteilung der vollen Fangmengen für das modernisierte oder neue Fischereifahrzeug ist die Stellung eines schriftlichen Antrages bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, erforderlich. Dieser kann formlos unter Angabe folgender Daten gestellt werden:
   – Name des antragstellenden Fischereibetriebes
   – CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des modernisierten Fischereifahrzeuges
   – gegebenenfalls CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des neuen Fischereifahrzeuges
2. Die Möglichkeit der Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Hamburg, den 12. August 2011
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.20/11/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Bekanntmachung zum Europäischen Arzneibuch, 7. Ausgabe, Grundwerk 2011, Amtliche deutsche Ausgabe*)

Vom 2. August 2011

1. Im Rahmen des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs vom 22. Juli 1964, revidiert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), erfolgt beim Europarat die Ausarbeitung des Europäischen Arzneibuchs. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen beigetreten (Gesetz vom 4. Juli 1973,